

VfL Nürnberg e.V.

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „ VfL Nürnberg, Verein für Leibesübungen e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürnberg-Langwasser. Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes und seiner Fachverbände und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Mitglieder

§ 2

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
 - d) Fördermitgliedern
2.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie haben vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen Regelung die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und sind wie diese der Satzung und Spielordnung unterworfen. Sie haben jedoch kein Wahlrecht. Weiteres regelt die Jugendordnung des VfL Nürnberg e.V..
 - c) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne dessen Pflichten. Weiteres regelt die Ehrenordnung des VfL Nürnberg e.V.
 - d) Fördermitglieder sind Mitglieder in VfL-Abteilungen, die nicht unbedingt Mitglieder im Hauptverein des VfL Nürnberg e.V. sein müssen. Diese dürfen innerhalb des Vereins keine Mitglieder in Vereins- und Abteilungsorganen, Trainer(innen) sowie Übungsleiter(innen) sein.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung durch die Vorstandschaft.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Solche liegen insbesondere vor:
 - a) bei beharrlicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen, wenn das Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Wochen nach der letzten Zahlungsaufforderung im Verzug ist,
 - c) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder bei grob unsportlichem Verhalten.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

Beiträge

§ 5

1. Mit Beginn der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des jeweils gültigen Monatsbeitrages zu entrichten. Sie wird mit der Aushändigung der Mitgliedsbestätigung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im voraus zu entrichten. Er wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.
2. Die Höhe des laufenden Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt und wird alle zwei Jahre angepasst. Maßgebend für die Erhöhung bzw. die Senkung des Monatsbeitrages ist die Steigerung wie sie im Verbraucherindex für Deutschland, durch das Bundesamt für Statistik für die beiden Vorjahre festgelegt wurde, ohne dass es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedarf. Der Verwaltungsausschuss kann eine Aussetzung der Beitragserhöhung beschließen.
3. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, aus besonderem Grund über die Erhebung von Sonderbeiträgen zu beschließen, jedoch nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr.

Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 6

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

2. Minderjährige Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können an der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Nach der Jugendordnung sind Jugendvertreter für die Jugendleitungen der Abteilungen und des Vereinsjugendausschusses zu wählen. Wahlberechtigt sind nur minderjährige Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr an. Als Jugendvertreter können nur Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an gewählt werden.

Rechtsmittel

§ 7

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2.) und gegen einen Ausschluss (§ 4.3.) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.
2. Vor der Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen die Einspruchsentscheidung der Vorstandschaft besteht das Recht der Beschwerde. Über diese entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Betroffene ist hierzu schriftlich zu laden.

Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Verwaltungsausschuss,
- d) die Vorstandschaft,
- e) die Abteilungsversammlungen.

Mitgliederversammlung

§ 9

Sie entscheidet über die Auflösung des Vereines (siehe § 19 dieser Satzung). Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.

Delegiertenversammlung

§ 10

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich zum Ende des Monats März statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen :
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den Delegierten der Abteilungen, nach folgender Maßgabe:
 - jede Abteilung hat drei Delegierte

- ab 100 Mitglieder je angefangene weitere 100 Mitglieder erhält die Abteilung zusätzlich einen weiteren Delegierten,
- d) dem Vereinsjugendleiter.

Weitere Vereinsmitglieder können ohne Stimmrecht teilnehmen.

3. Die Delegiertenversammlung hat die Aufgabe:
- a) Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Vereines und der Vereinsführung. Ausnahme hiervon ist die Entscheidung über eine Auflösung des Vereines(siehe § 19),
 - b) Festlegung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren (Kassenprüfer) für jeweils zwei Jahre bzw. Durchführung etwa erforderlicher Nachwahlen,
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereines und Genehmigungen bzw. Änderungen von Abteilungsordnungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen wenn,
- a) die Vorstandschaft sie beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten sie schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- Wenn in dem Beschluss des Vorstandes oder im Antrag der Mitglieder kein Termin für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt ist, muss diese innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Zugang des Antrages durchgeführt werden
Hierzu ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen.
5. Die Delegiertenversammlung ist nur bei Erscheinen von mindestens der Hälfte der Delegierten beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
7. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung und der Beitragsstruktur müssen in dem zugesandten Vorschlag zur Tagesordnung bereits aufgenommen sein, sonst ist eine Behandlung nicht zulässig.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Verwaltungsausschuss

§ 11

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
- a) der Vorstandschaft,
 - b) den Abteilungsleitern,

- c) dem Verantwortlichen für die Vereinsmitteilungen,
 - d) dem Jugendvertreter,
 - e) den hauptamtlichen Mitarbeitern ohne Stimmrecht.
2. Der Verwaltungsausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.
 3. Er berät den von der Vorstandschaft vorgeschlagenen Haushaltsplan und gibt eine Empfehlung hierzu ab.
 4. Verwaltungsausschusssitzungen sollen im Turnus von zwei Monaten abgehalten werden.
 5. Ein Vorstands- bzw. Verwaltungsausschussmitglied kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung seines Amtes enthoben werden. Wird ein Abteilungsleiter von seiner Abteilung wirksam abgewählt, verliert er auch ohne Entscheidung der Delegiertenversammlung seinen Sitz im Verwaltungsausschuss. Entsprechendes gilt, wenn ein kommissarischer Vertreter durch den Vorstand bestellt wird, dann nimmt dieser für diese Zeit den Sitz des entbundenen Abteilungsleiters im Verein ein.

Vorstandschaft

§ 12

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den zwei Stellvertretern,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten,
 - f) dem hauptamtlichen Geschäftsführer, ohne Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden als Vertreter tätig.
3. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen der Vorstandschaft und des Verwaltungsausschusses ein und leitet sie. Die Vorstandschaft tritt mindestens alle zwei Monate zusammen, jeweils in den Monaten, in denen keine Sitzung des Verwaltungsausschusses stattfindet. Im übrigen tritt sie zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei ihrer Mitglieder dies beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen.
5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsausschusses.
6. Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorsitzenden oder den beiden Stellvertretern. Der eine Stellvertreter ist außerdem für sämtliche Veranstaltungen nichtsportlicher Art zuständig. Dem anderen Stellvertreter obliegt die Abwicklung des sportlichen Bereiches. Die jeweilige Delegiertenversammlung bestimmt, welcher Stellvertreter für den sportlichen Teil zuständig ist.

7. Der Schriftführer führt über alle abgehaltenen Versammlungen und Sitzungen Protokoll und wickelt mit der Geschäftsstelle den Schriftverkehr des Vereines ab.
8. Dem Hauptkassier obliegt die Führung der Kassengeschäfte des Vereines.
9. Der Öffentlichkeitsreferent ist zuständig für die Vereinsmitteilungen und Werbemaßnahmen. In Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden stellt er den Verein nach außen dar.

10. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Die Vorstandschaft ist zuständig für die Genehmigung der Abteilungsbeiträge.

Ausschüsse

§ 13

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen werden je nach Bedarf durch den zu bestellenden Ausschussvorsitzenden einberufen.

Abteilungen

§ 14

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstandschaft nach Anhörung des Verwaltungsausschusses gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, deren Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter und Delegierte der Abteilungen zur VfL-Jahreshauptversammlung werden von der Abteilungsversammlungen alle zwei Jahre gewählt.
Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen des Vereines erheben einen zusätzlichen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag. In diesem Falle muss sich die Abteilung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des VfL Nürnberg e.V. Die Kassenprüfer und der Kassier des VfL Nürnberg e.V. haben jederzeit Kontrollrecht.
6. Für die Nutzung des Krafraumes im Sportzentrum wird ein jährlicher Zusatzbeitrag erhoben.

Protokollierung der Beschlüsse

§ 15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsausschusses, der Vorstandschaft, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Wahlen

§ 16

Die Mitglieder der Vorstandschaft, der Abteilungsleitungen, die Delegierten sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfung

§ 17

1. Die Kasse des Vereines wird jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassen der Abteilungen werden jährlich von zwei von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Kassenprüfern geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung, von der sie gewählt wurden, Bericht über die erfolgte Prüfung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des jeweiligen Kassiers.

Geschäftsordnung

§ 18

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Verwaltungsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Auflösung des Vereines

§ 19

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) die Vorstandschaft sie mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder beschließt, oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich fordert.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93,80992 München, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des VfL Nürnberg e.V. am

15. Januar 2000 genehmigt und von den Jahreshauptversammlungen am 20. Oktober 2000, 09. Oktober 2003 und 12. März 2005 ergänzt.

Erläuterung:

Die Formulierungen dieser Satzung wenden sich nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau. Im Gegenteil, die weiblichen Mitglieder des VfL Nürnberg e.V. werden ausdrücklich zur Kandidatur und Mitarbeit aufgefordert.